

l'attore dichiarando non esistere prova del preteso soddisfacimento del credito del convenuto neanche nell'atto di scarico di fallimento rilasciato a Garbani-Nerini il 7 dicembre 1907 e non ammette la nullità dell'iscrizione, basandosi da un canto sul diritto estero (Stati Uniti d'America) e sulle norme di diritto internazionale, e dall'altro sugli art. 10 e 35 della nominata legge ipotecaria cantonale 21 ottobre 1891 e sugli art. 527 e seg., codice cantonale sulla procedura civile;

Che la questione verte così sulla validità formale originaria di un'ipoteca accesa nel 1903 e sulla sua annullazione per pagamento del credito ipotecario, in virtù di fatti tutti anteriori all'entrata in vigore del CCS;

Che a norma dell'art. 1 tit. fin. CCS gli effetti giuridici di fatti anteriori al CCS sono retti dai disposti delle leggi vigenti al tempo in cui si sono verificati detti fatti, dunque, nella fattispecie, del diritto cantonale (art. 10 e 130 v. CO);

Che l'assioma della non retroattività della legge consacrato dall'art. 1 tit. fin. CCS non soffre eccezione nel caso in esame nè per virtù del disposto dell'art. 17, cap. 2 tit. fin, nè di quello dell'art. 24 tit. fin. Non per il primo, perchè anzitutto e per tacere di altre ragioni, non si tratta dell'estensione (Inhalt, étendue) dell'ipoteca accesa nel 1903 (da confrontarsi, quanto ad altri motivi, RU 38 II pag. 747 e seg. e RU 39 II pag. 150 e seg.). Non in forza del secondo, perchè la presente vertenza non concerne direttamente l'estinzione del titolo ipotecario, sibbene, da una parte, la questione del soddisfacimento del credito che gli sta alla base e dall'altra la nullità originale dell'iscrizione e la conseguente cancellazione dell'ipoteca: argomento questo decisivo da sè solo, anche prescindendo (vedi per es. Art. 24 tit. fin. cap. 2) da altri (REICHEL, Commentario del Titolo finale, osservazioni all'art. 24 ibidem);

Che a dimostrare l'applicabilità del nuovo diritto al caso concreto pure indarno si invocherebbe l'art. 26,

cap. 2 tit. fin. CCS. Nella specie, infatti, non sono in esame gli effetti di legge stabiliti dal CCS e che non avrebbero potuto venir modificati mediante convenzione delle parti (vedi REICHEL, ibidem, e l'art. 805 CCS);

Che dunque a ragione il giudice cantonale non ha statuito sul caso a norma di leggi federali;

Che però, a mente dell'art. 56 e 57 OG, l'appello al Tribunale federale non è proponibile se non nelle cause giudicate o da giudicarsi secondo leggi federali;

Il Tribunale federale

pronuncia:

Non si entra nel merito dell'appellazione.

#### IV. OBLIGATIONENRECHT DROIT DES OBLIGATIONS

8. Urteil vom 15. Januar 1914 i. S.

1. Orenstein & Koppel A.-G., in Zürich,
2. Orenstein & Koppel-Arthur-Koppel A.-G., in Berlin,  
Beschwerdeführerinnen, gegen Obergericht Zürich.

Inwieweit sind die Vorschriften über Amortisation von Wechseln (Art. 793 ff. OR) auch auf Wechselblankette anwendbar?

A. — Die Beschwerdeführerin N° 2 pflegte für ihre Auslandtrassierungen Wechselblankette ihrer selbständigen Tochterfirma in Zürich (der Beschwerdeführerin N° 1) zu verwenden, die sie jeweilen nach Bedarf ausfüllte und begab. Ein derartiges Blankett, das ausser dem vorgedruckten Wechselkontexte und der Unterschrift der Beschwerdeführerin N° 1 als Trassantin nur noch die Nummer 485 trug, ist der Klägerin N° 2 im Juli oder August 1913 auf unaufgeklärte Weise abhanden gekommen.

B. — Durch Beschluss vom 19. November 1913 hat die Rekurskammer des Obergerichts des Kantons Zürich ein Gesuch der Beschwerdeführerinnen um Durchführung des Amortisationsverfahrens in Bezug auf das beschriebene Wechselblankett abgewiesen, weil dieses Blankett, das kein Wechsel, sondern lediglich ein « Stück Papier » mit Wechselkontext, Nummer und Unterschrift sei, « nicht genügend bezeichnet werden » könne, und deshalb im Falle der Amortisation die Notwendigkeit bestehen würde, stets und solange die Firma der Beschwerdeführerin N° 1 mit der gleichen Unterschrift weiterexistieren werde, auf die Nummer 485 der von ihr ausgestellten Wechsel zu achten.

C. — Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende zivilrechtliche Beschwerde im Sinne des Art. 86 Ziff. 4 OG, mit dem Antrag auf Bewilligung des Amortisationsverfahrens.

Die Beschwerdeführerinnen erklären, die zürcher Firma werde in Zukunft, um jeder Verwechslung vorzubeugen, ihre Tratten nur noch mit den Nummern 1-300 versehen und überhaupt keine Blankette, sondern nur noch « reguläre », fertige, auf die Kundschaft gezogene Wechsel ausstellen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Frage, ob auch ein Wechselblankett den Gegenstand des in Art. 793 ff. OR vorgesehenen Amortisationsverfahrens bilden könne, ist im Anschluss an die auf § 73 der deutschen Wechselordnung bezügliche Doktrin und Praxis (vergl. STAUB-STRANTZ, Anm. 1 Abs. 3 zu § 73, GRÜNHUT, Wechselrecht § 109 Anm. 8, F. MEYER, Weltwechselrecht, S. 573) zu bejahen, weil das Wechselblankett jederzeit zu einem fertigen Wechsel gemacht werden kann, und daher der Aussteller oder Akzeptant eines solchen Blanketts Gefahr läuft, einem gutgläubigen Nachmann desjenigen, der es unrechtmässigerweise ausgefüllt und begeben hat, Zahlung leisten

zu müssen. Das Bundesgericht hat denn auch das Amortisationsverfahren der Art. 793 ff., bzw. 844 OR bereits in analoger Weise auf solche Papiere anwendbar erklärt, für die es im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehen ist, bei denen aber die für seine Zulassung sprechenden Gründe in gleicher Weise zutreffen, wie bei den Wechseln und andern indossablen Papieren. Vergl. BGE 10 S. 281 ff. Erw. 4.

Mit Rücksicht auf die Interessen der gutgläubigen Dritten, die in den Besitz des Papiers gekommen sein können, muss dagegen verlangt werden, dass das zu amortisierende Blankett innerhin genügend gekennzeichnet sei, um Verwechslungen auszuschliessen. Nur dann, wenn dieses Erfordernis erfüllt ist, wird einerseits vor der Amortisation dem gutgläubigen Inhaber des abhanden gekommenen, seither vielleicht ausgefüllten Blanketts dessen rechtzeitige Anmeldung, andererseits nach der Amortisation jedem Dritten die Zurückweisung des amortisierten Papiers ermöglicht, und endlich verhindert, dass nach erfolgter Kraftloserklärung des verlorenen Blanketts die Einlösung irgend eines andern, regelrecht begebenen Wechsels abgelehnt werden kann, weil es der amortisierte sei.

Aus diesen Gründen schreibt denn auch Art. 794 OR vor, dass der Gesuchsteller eine Abschrift des Wechsels beibringen oder dessen « wesentlichen Inhalt » anzugeben habe.

2. — Die Frage, in welchen Fällen das zu amortisierende Blankett genügend gekennzeichnet sei, um Verwechslungen auszuschliessen, lässt sich nicht abstrakt beantworten; sondern es sind in jedem einzelnen Falle die Interessen des Ausstellers oder Akzeptanten, bzw. des Verlierers einerseits und der gutgläubigen Dritten andererseits gegen einander abzuwägen (ähnlich: GAUPP-STEIN, Anm. II zu § 1007 DZPO).

Im vorliegenden Falle haben nun die Beschwerdeführerinnen zwar glaubhaft gemacht, dass sie an der

Kraftloserklärung gerade des abhanden gekommenen Blanketts ein ganz besonderes Interesse besitzen, weil im Momente des Verlustes nicht nur die Angabe der Wechselsumme, des Trassaten und des Remittenten, sondern auch diejenige des Ausstellungs- und des Verfalltages fehlte. Die Beschwerdeführerin N° 1 muss in der Tat mit der Möglichkeit rechnen, dass das verlorene Blankett, wenn es nicht kraftlos erklärt wird, nach einer Reihe von Jahren und nach Einsetzung einer beliebig hohen Wechselsumme, sowie eines unauffälligen Datums, in den Verkehr gebracht und ihr dann von einem gutgläubigen Dritten zur Einlösung präsentiert wird. Aus den nämlichen Gründen würden aber durch die Bewilligung der Amortisation gerade unter den vorliegenden Umständen die Interessen der gutgläubigen Dritten in aussergewöhnlich hohem Masse gefährdet. Denn einerseits könnte das kraftlos erklärte Blankett noch nach Jahrzehnten ausgefüllt und in Verkehr gesetzt werden, sodass sogar ein solcher gutgläubiger Erwerber zu Verlust käme, der die Amortisationslisten mehrerer Jahre konsultiert hätte. Andererseits aber bestünde, ebenfalls auf Jahrzehnte hinaus, die Gefahr einer Verwechslung des amortisierten Blanketts mit einem andern, dieselbe Nummer tragenden, jedoch rechtmässig ausgefüllten und begebenen Wechsel, sodass der Inhaber eines solchen, nicht nur von ihm selber gutgläubig erworbenen, sondern auch ordnungsgemäss zustande gekommenen Wechsels nicht in der Lage wäre, seine Rechte geltend zu machen.

Nun hat die Beschwerdeführerin N° 1 allerdings erklärt, dass sie in Zukunft die Nummer 485, mit welcher das abhanden gekommene Blankett versehen war, nicht mehr verwenden und überhaupt keine Blankette, sondern nur noch vollständig ausgefüllte Wechsel mit Nummern von 1-300 ausstellen werde. Allein, selbst wenn auf diese Zusicherung, deren Erfüllung weder erzwingbar noch auch nur kontrollierbar ist, abgestellt werden wollte

(weil die die Zusicherung abgebende Firma in persönlicher Beziehung genügend Garantien biete), so könnte dies doch nur insofern von Bedeutung sein, als die Gefahr einer Verwechslung des verlorenen Blanketts mit einem in Zukunft auszustellenden, gleichlautenden Blankett in Betracht kommt. Dagegen würde dadurch an jener andern Gefahr, die darin besteht, dass ein gutgläubiger Erwerber des amortisierten, inzwischen ausgefüllten Blanketts zu Verlust kommen könnte, nichts geändert. Diese letztere Gefahr aber ist im vorliegenden Fall deshalb besonders gross, weil, wie bereits bemerkt, das verlorene Blankett noch nach vielen Jahren, mit einem auch dann unauffälligen Datum versehen, in Verkehr gesetzt werden kann, während bei einem von Anfang an datierten Wechsel oder Wechselblankett diese Möglichkeit nur drei bis sechs Monate oder doch höchstens ein Jahr besteht, da nach längerer Zeit das Datum sofort auffallen müsste.

Unter diesen Umständen und mit Rücksicht darauf, dass das Interesse der Beschwerdeführerinnen an der Bewilligung und dasjenige der gutgläubigen Dritten an der Nichtbewilligung der Amortisation ungefähr gleich hoch zu bewerten sind, ist im Zweifel zu Ungunsten desjenigen zu entscheiden, der durch die, schon an sich mit besondern Gefahren verbundene Verwendung eines undatierten Blanketts jenen Interessenkonflikt herbeigeführt hat.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

---